

Traun, 27. Juni 2020

Sehr geehrte Eltern!

Wie Sie sicher im Vorfeld aus den Medien erfahren haben, wurden vom Nationalrat für das Schuljahr 2019/2020 mehrere schulrechtliche Änderungen beschlossen. Mit diesem Informationsschreiben informieren wir Sie über einige wichtige Punkte, welche sich vor allem auf **Zeugnisse mit negativen Noten** beziehen. Beachten Sie bitte, dass diese Informationen nur für das heurige Schuljahr gelten!

Fall 1: genau ein Nicht genügend:

In diesem Fall steigt die Schülerin/der Schüler **jedenfalls** auf. Es ist keine Zustimmung der Klassenkonferenz notwendig.
(Die Aufstiegsberechtigung gilt auch für den Fall, dass z. B. im Vorjahr in diesem Gegenstand die „Aufstiegsklausel“ gegeben wurde.)

Die Schülerin/der Schüler darf im Herbst zur **Wiederholungsprüfung** antreten.

Fall 2: genau zwei Nicht genügend:

In diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass die Schülerin/der Schüler trotz der beiden negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz keinen Brief zugeschickt.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz eine Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst zu **zwei Wiederholungsprüfungen** antreten.

Fall 3: mehr als zwei Nicht genügend:

Auch in diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass die Schülerin/der Schüler trotz der negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz keinen Brief zugeschickt.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz eine Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst zu **zwei Wiederholungsprüfungen** antreten.



Bitte beachten Sie, dass Sie am Abend des Konferenztages (Montag, 6. Juli 20) per WebUntis bzw. E-Mail darüber informiert werden, welche Gegenstände mit *Nicht genügend* beurteilt sind.

Mit dieser E-Mail erhalten Sie ein Anmeldeformular. Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte **bis spätestens Mittwoch, 8. Juli 2020, 9:00 Uhr an s410026@eduhi.at**.

Im Formular sind jene beiden Gegenständen anzugeben, in denen Ihre Tochter/Ihr Sohn zu den Wiederholungsprüfungen antreten wird. Diese Wahl ist verbindlich und kann nicht mehr geändert werden.

Ohne diese Angabe kann **kein** Zeugnis für das aktuelle Schuljahr ausgestellt werden.

Formale Hinweise:

- Alle oben genannten Fälle setzen voraus, dass sämtliche Gegenstände beurteilt wurden.
- Eine erteilte Aufstiegsberechtigung gilt nur für die nächsthöhere Stufe innerhalb des Schultyps AHS.
- Wechselt eine Schülerin/ein Schüler die Schule, dann gelten dort die normalen Aufnahmekriterien. Eine Schülerin/ein Schüler mit einem Nicht genügend wird an der neuen Schule nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

Auch im Fall einer Aufstiegsberechtigung ist die Ablegung der Wiederholungsprüfung jedenfalls zu empfehlen, weil bei positiver Ablegung im Folgejahr wiederum eine „Aufstiegsklausel“ möglich wäre.

Tritt Ihre Tochter/Ihr Sohn zu Wiederholungsprüfungen an, so hat nach den Prüfungen, je nach Ergebnis, wiederum die Klassenkonferenz über eine allfällige Aufstiegsberechtigung zu entscheiden.

Hat Ihre Tochter/Ihr Sohn z. B. nach den Wiederholungsprüfungen nur mehr ein Nicht genügend, so darf sie/er jedenfalls aufsteigen (siehe Fall 1).



Auf Grund der engen Terminvorgaben wird die Planung der Wiederholungsprüfungen unter Umständen nicht bis zum Zeugnistag abgeschlossen sein. Rechnen Sie bitte damit, dass Sie den Termin im Laufe der ersten Ferienwoche per WebUntis bzw. E-Mail und als RSb-Brief erhalten werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Christian Rad e.h.

Prov. Leiter

Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen:

- *208. Verordnung:* Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)
- *248. Verordnung:* Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)